

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2005

Herausgegeben in Hildesheim am 05. Oktober 2005

Nr. 39

Inhalt	Seite
27.12.2004 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim für das Haushaltsjahr 2005	506
02.09.2005 - Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3), Landkreis Hildesheim	508
21.09.2005 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43 „Zum Westberg“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle	509
21.09.2005 - Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 „Süd“ und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 A „Süd – 1“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle	512
26.09.2005 - Sitzung des Steuerungs- und Konsolidierungsausschusses, Landkreis Hildesheim	515
28.09.2005 - Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, Gemeinde Winzenburg	517
29.09.2005 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	518
29.09.2005 - Sitzung des Ausschusses für Innere Dienste/Service	519

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 147, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 128, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG 2005
des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Aufgrund der Satzung des Zweckverbandes vom 12. 10. 1993 hat die
Verbandsversammlung in der Sitzung am 27.12.2004 folgende Haus-
haltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im

Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	EUR	30.785.614
Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von	EUR	30.785.614
Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	EUR	9.868.000
Vermögensplan mit Ausgaben in Höhe von	EUR	9.868.000

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Durchführung von Investitionen wird auf	EUR	4.108.818
---	-----	-----------

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2005
zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf EUR 5.000.000,- festgesetzt.

Bad Salzdetfurth, den 27.12.2004

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Engelke

Der Verbandsgeschäftsführer

Göttfert

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat den genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung durch Genehmigung vom 08.09.2005, - Az. 33.4 - 10302 E 23 - , aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die genehmigte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 86 Abs. 2 NGO im Anschluß an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 10.10.2005 bis 18.10.2005 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, Bad Salzdetfurth, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 15.09.2005

Verbandsgeschäftsführer

Göttfert

**Sitzung des Ausschusses
für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3)**

Dienstag, den 11. Oktober 2005, um 16.10 Uhr,
findet in der Molitorisschule Harsum, Haseder Weg 2
eine Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3)
statt.

**Sitzung des Fachbereichsausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport als Schulausschuss
nach dem NSchG**

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Besichtigung der Ganztagsinvestitionsmaßnahmen
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.09.2005,
5. Haushalt 2006; Fachbereich 3 – Schulen
6. Empfehlungen für den Umgang mit Schulschwänzern
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

anschließend ab ca. 17.10 Uhr

Sitzung des Fachbereichsausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.09.2005,
4. Haushalt 2006; Fachbereich 3
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

Hildesheim, den 02.09.2005

**Landkreis Hildesheim
Die Landrätin
Im Auftrag
gez. Brinkmann**



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43 „Zum Westberg“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 15.09.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, den Bebauungsplanes Nr. 43 „Zum Westberg“ in der Ortschaft Sottrum als Satzung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Zum Westberg“ liegt am westlichen Rand der Ortschaft Sottrum. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 43 „Zum Westberg“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 20, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen :

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 21. September 2005
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister
In Vertretung
Krakowski

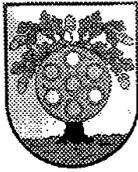


Gemeinde Holle
Ortschaft Sottrum

Bebauungsplan Nr. 43 „Zum Westberg“



= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Zum Westberg“ in der Ortschaft Sottrum



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 „Süd“ und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 A „Süd – 1“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 15.09.2005 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 „Süd“ und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 A „Süd – 1“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle als Satzung beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes liegt am westlichen Rand der Ortschaft Sottrum. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen zur teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 „Süd“ und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 A „Süd – 1“ in der Ortschaft Sottrum können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 20, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen :

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 21. September 2005
IV/Mo

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister
In Vertretung

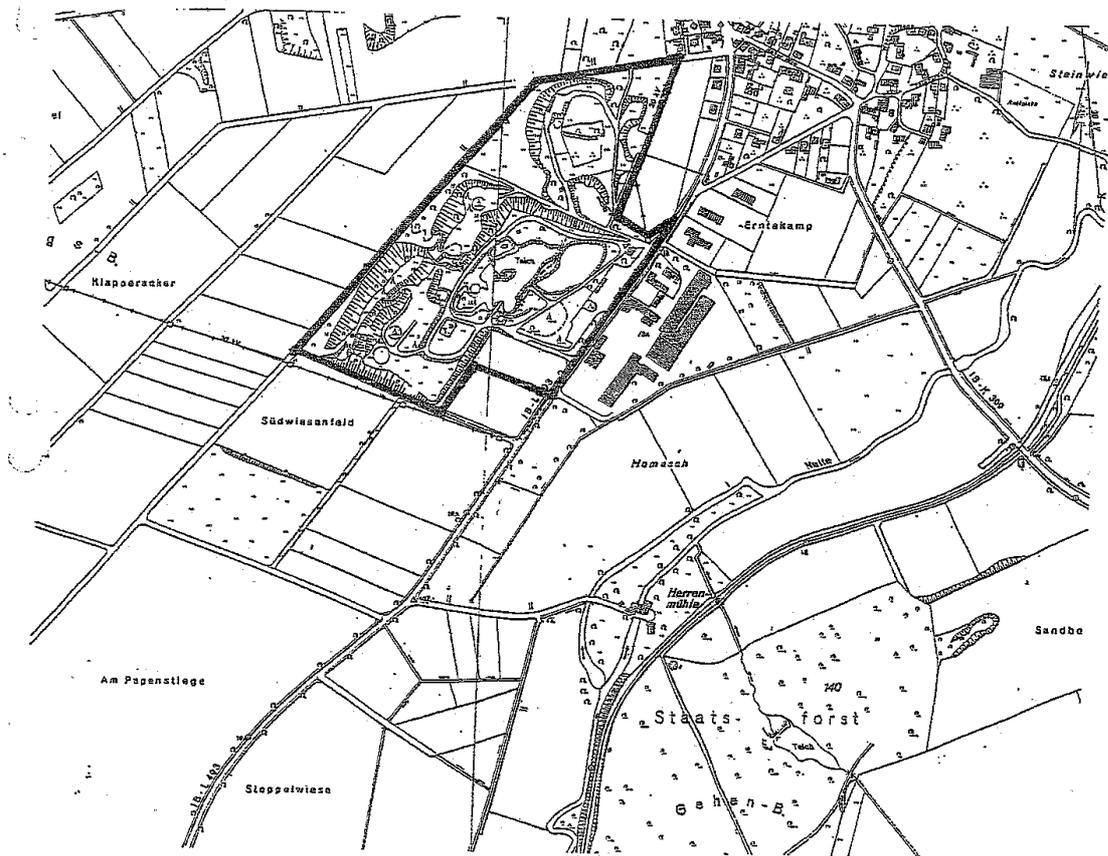
Krakowski



Gemeinde Holle
Ortschaft Sottrum

Bebauungsplan Nr. 29/3 „Süd“

Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 „Süd“
und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 „Süd-1“



= Geltungsbereich der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 „Süd“ und Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29/3 A „Süd-1“ in der Ortschaft Sottrum



LANDKREIS HILDESHEIM
DIE LANDRÄTIN

Hildesheim, 26.09.2005

An die Mitglieder des Steuerungs- und Konsolidierungsausschusses

KTA Herrn Bruer
KTA Frau Heims
KTA Herrn Meyer
KTA Herrn Witte
KTA Herrn Jünemann
KTA Herrn Thiel
KTA Herrn Wegner
KTA Herrn Schröter-Mallohn

KTA Herrn Berndt
KTA Herrn Breda
KTA Herrn Heine
KTA Frau Hermes
KTA Frau Dr. Möllring
KTA Frau Pfahl
KTA Herrn Prior
KTA Herrn Konietzko
KTA Herrn Steinhäuser

Frau Landrätin Baule
Herrn Erster Kreisrat Scholz
Herrn Kreisrat Berndt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, Herrn Bruer, lade ich ein zur Sitzung des Steuerungs- und Konsolidierungsausschusses für

Donnerstag, den 06.10.2005, 15.30 Uhr,
in den kleinen Sitzungssaal, E1, Raum 183,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- Öffentlicher Teil -

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Steuerungs- und Konsolidierungsausschusses am 07.06.2005 - KDS-Nr. / 239/XV

3. Einwohnerfragestunde gemäß § 40 a NLO
4. Haushalt 2006;
Teilbereich Zentralhaushalt und Fortschreibung des Konsolidierungsprogrammes
Vorlage Nr. 975/XV (das Haushaltsbuch 2006 -kameraler Teil- liegt Ihnen bereits vor)
5. Kreisumlage
-Sachstand der Verhandlungen mit den Städten Gemeinden und Samtgemeinden im LK Hildesheim
-Informationen zum Thema Tilgungsstreckungen
6. Aufgabenkritik
Sachstand und weitere Vorgehensweise
7. Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Baule

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nieders. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Winzenburg in seiner Sitzung am 28. September 2005 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Winzenburg über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom 17.03.2005 wird gemäß § 244 Abs. 5 BauGB aufgehoben, da § 19 BauGB in der jetzt gültigen Fassung die Teilungsgenehmigung nicht mehr vorsieht.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Winzenburg, den 28.09.2005

gez. Hebner

.....

Bürgermeister
(Hebner)

(L.S.)

gez. Wecke

.....

Gemeindedirektor
(Wecke)

**Sitzung des
Jugendhilfeausschusses**

Am Donnerstag, 06.10.05, 16.00 Uhr,
findet im Sitzungssaal der Gemeinde Giesen,
Rathausstraße 27 in 31180 Giesen,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.09.05, KDS-Nr. 251/XV
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushalt 2006;
FB 3 – Jugendamt
Vorlage Nr. 965/XV
5. Sexueller Missbrauch/Häusliche Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen
> Berichte des Jugendamtes und des Vereins "Wildrose e. V."
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 29.09.2005

Landkreis Hildesheim
Die Landrätin

Sitzung des Ausschusses für Innere Dienste/Service

**Am Dienstag, dem 11. Oktober 2005, ab 15.30 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Zimmer E1/183
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Innere Dienste/Service statt.**

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlußfähigkeit und der Tagesordnung**
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Innere Dienste/Service vom 06.06.2005
KDS-Nr. 238/XV**
- 3. Einwohnerfragestunde**
- 4. Haushalt 2006; Fachbereich 1; Innere Dienste / Service;
Vorlage Nr. 982/XV**
- 5. Haushalt 2006; Steuerungsunterstützung und Organisationseinheiten
Vorlage Nr. 983/XV**
- 6. IUK-Strategie / EDV-Konzept
-Sachstandsbericht der Verwaltung-**
- 7. Aufgabenkritik
-Sachstandsbericht der Verwaltung-**
- 8. Mitteilungen der Verwaltung**
- 9. Anfragen**

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hildesheim, 29.09.2005

**Landkreis Hildesheim
Die Landrätin**